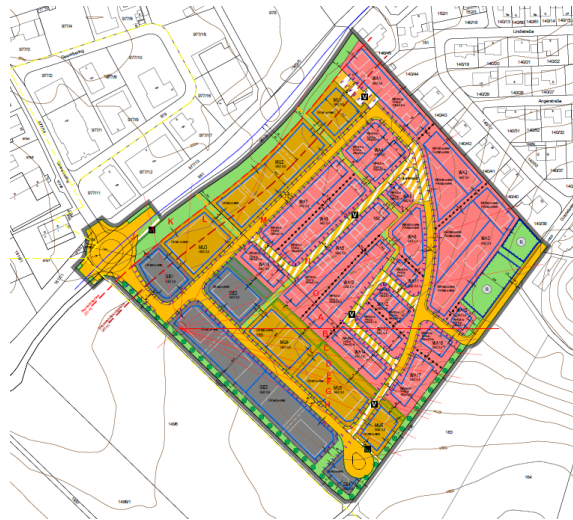


## **BEKANNTMACHUNG**

### **Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB**

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ried für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Goldwiese“ sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Goldwiese“  
Neubau eines Gewerbegebietes, Urbanen Gebietes und Wohnbaugebietes**

**Billigung der Entwürfe und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**



Kartenausschnitt des überplanten Bereiches (ohne Maßstab)

Der Gemeinderat Ried hat am 01.07.2021 den Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ried für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Goldwiese“ sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Goldwiese“ für den Neubau eines Gewerbegebietes, Urbanen Gebietes und Wohnbaugebietes in der Fassung vom 01.07.2021 gebilligt. Die Verwaltung sowie das für die Planung beauftragte Planungsbüro TB MARKERT Stadtplaner \* Landschaftsarchitekt PartG mbB aus Nürnberg, wurden beauftragt, für das Bauleitplanverfahren die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der formellen Beteiligung durchzuführen.

#### Umweltbezogene Informationen:

Zu dieser Planung wurde vom Planungsbüro TB Markert ein Umweltbericht ausgearbeitet. In diesem Bericht werden die Belange von Natur und Umwelt sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erörtert.

Die Planwerke (Zeichnung, textliche Festsetzung, Begründung, Umweltbericht, Schalltechnische Untersuchung) liegen in der Zeit von

**Montag, 19.07.2021 bis einschließlich Freitag, 20.08.2021**

im Rathaus Ried, Sirchenrieder Straße 1, 86510 Ried – Zimmer 1 - während der allgemeinen Dienststunden, das sind Dienstag und Freitag jeweils von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Ergänzend können die Planwerke im Internet unter <https://gemeinde-ried.de/gemeinde-politik/bauleitplanung/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB aufgrund des §4a Abs.2 statt.

Der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren gem. §8 Abs.3 BauGB geändert.

Im Rahmen der Verfahren wird eine Umweltprüfung gem. §2 Abs.4 BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht gem. §2a Abs.2 BauGB dargelegt. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die mit der Planung erfolgten Eingriffe wird auf gemeindlichen Flächen vorgenommen, die den Planwerken zu entnehmen sind.

Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB im Bebauungsplanverfahren unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §3 Abs.3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 Satz1 Nr.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. §7 Abs.3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ried, 07.07.2021

Erwin Gerstlacher  
Erster Bürgermeister